

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat DK 11

ausschließlich per E-Mail an
Ref-DK11@bmdv.bund.de

Abteilung: C
Forschung und
Innovation

Referat: C/4
Breitband und
Mobilfunk

Zeichen: 3332-0001#0001

Bearbeiter: RL C/4

Tel.: 0681 501 – 1270

Fax: 0681 501 – 3402

E-Mail: breitband@
wirtschaft.saarland.de

Datum: 06.10.2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung zu nehmen. In Absprache mit unserer Landesvertretung adressieren wir Sie gerne auf direktem Wege.

Wir begrüßen, dass der Bund mit dem Entwurf des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes einen weiteren Baustein seiner Gigabitstrategie umsetzen und damit den weiteren Netzausbau unterstützen möchte. Gleichwohl erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass der Entwurf an einer Stelle eine aus unserer Sicht nicht praktikable Regelung enthält, deren Überprüfung wir anregen.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Neufassung von § 83 TKG (Informationen über Liegenschaften) verpflichtet Gebietskörperschaften zur Zulieferung von Daten zu eigenen Liegenschaften. In der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 83 TKG wird deutlich, wie die Vorschrift zu verstehen ist. So wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung gemäß ihrer Gigabitstrategie schnellstmöglich für den Mobilfunknetzausbau geeignete Liegenschaften der öffentlichen Hand identifizieren und die Daten für die ausbauenden Unternehmen verfügbar machen will, um so den Ausbau ganz konkret zu unterstützen. Gebietskörperschaften sollen deshalb verpflichtet werden, anhand transparenter Kriterien zu bewerten, welche Grundstücke und Gebäude für die Zwecke des Mobilfunkausbaus geeignet sind und diese in einer vorgegebenen Form an die zentrale Informationsstelle des Bundes zuliefern.



Die folgenden Ausführungen betreffen unseres Erachtens sämtliche Gebietskörperschaften einschließlich der Länder und des Bundes. Da die überwiegenden Aufwände jedoch auf Seiten der mehr als 10.000 Kommunen in der Bundesrepublik zu erwarten sind und erfahrungsgemäß von den Mobilfunknetzbetreibern ohnehin primär kommunale Flächen akquiriert werden, wird im Folgenden exemplarisch auf die Situation in den Kommunen abgestellt.

Damit der Bund sein Ziel erreichen kann, müssen die von den Kommunen bereitgestellten Informationen vollständig und belastbar sein. Es ist fraglich, ob dies eine Aufgabe ist, die von den Kommunen erfolgreich und dauerhaft bewältigt werden kann. Das anlasslose Ermitteln, Bewerten und Zusammentragen von detaillierten Liegenschaftsdaten bindet massiv kommunale Ressourcen bei einer ohnehin angespannten Personaldecke. Da die Kommunen in aller Regel weder über Fachkenntnisse der Funknetzplanung noch über Kenntnisse der Netztopologien der Mobilfunknetzbetreiber verfügen, sind sie zudem objektiv nicht in der Lage, die technische Eignung ihrer Liegenschaften zu bewerten. Auch die bauliche Eignung dürften sie nicht ex ante, d. h. in Unkenntnis einer konkreten späteren baulichen Planung – die von einer Small Cell an der Fassade eines Bestandsgebäudes bis hin zu massiven, mehr als 50 Meter hohen Masten reichen kann –, bewerten können. Auf der anderen Seite bestünde die Gefahr, dass Kommunen den weiteren Mobilfunkausbau mit der ihr obliegenden Vorselektion (bewusst oder unbewusst) nach sachfremden Kriterien steuern und damit den Netzausbau im Ergebnis sogar erschweren könnten.

Die Erfahrungen des Breitbandbüro Saar, das seit mittlerweile über zwei Jahren Mobilfunkneubaumaßnahmen des Marktes im Saarland intensiv begleitet, haben gezeigt: Das bisher gängige Verfahren, also das reaktive Identifizieren von geeigneten Liegenschaften bei Vorliegen einer konkreten Ausbauabsicht, ist ein eingespielter Prozess, der in aller Regel rasch zu guten Ergebnissen führt und auf kurzen Wegen zwischen Tower Companies bzw. deren Beauftragten und den Kommunen abläuft. Als Herausforderung hat sich allenfalls die Akzeptanz von Mobilfunk-Baumaßnahmen innerhalb der Bevölkerung erwiesen, auf die ein zentrales Register keinen Einfluss zu nehmen vermag.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Auflage einer gesetzlichen Pflicht zur Bewertung und Zulieferung von Liegenschaftsdaten weder notwendig noch geeignet, um die übergeordneten Ziele der Gigabitstrategie zu erreichen. Vielmehr ist zu erwarten, dass der erhebliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung in einem groben Missverhältnis zu allenfalls sehr schwach ausgeprägten positiven Effekten auf den Mobilfunknetzausbau stehen wird.

Gleichwohl ist anzuerkennen, dass zusätzliche Transparenz hinsichtlich öffentlicher Liegenschaften den Mobilfunknetzausbau durchaus beschleunigen kann. Damit dies gelingt, ist aus unserer Sicht ein Paradigmenwechsel notwendig: Die zentrale Informationsstelle des Bundes sollte nicht als Katalog verfügbarer Liegenschaften konzipiert werden, deren Eignung bereits vorab bewertet wurde. Vielmehr bietet es

sich an, dort grundsätzlich alle öffentlichen Liegenschaften abzubilden. Die Verwaltungsaufwände lassen sich dabei in ganz erheblichem Maße reduzieren, wenn die Daten zentral aus dem Datenfundus des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) bezogen werden. Eine Zulieferung und fortlaufende Aktualisierung durch die einzelnen Gebietskörperschaften würde dadurch obsolet. Stehen der Verwertung dieser Daten gesetzliche oder vertragliche Regelungen entgegen, wären diese zu beseitigen. Zur Wahrung öffentlicher Sicherheitsinteressen könnte den Eigentümern die Möglichkeit zugestanden werden, der Aufnahme bestimmter Liegenschaften im begründeten Einzelfall zu widersprechen.

Aus den Daten des BKG könnten voraussichtlich nicht alle wünschenswerten Details der Liegenschaften ermittelt werden. Gleichwohl erhielten die Tower Companies damit eine erste Orientierung, da sie bereits im Vorfeld der ohnehin stattfindenden kommunalen Abstimmung aus ihrer Sicht potenziell geeignete öffentliche Liegenschaften für eine bevorstehende Maßnahme ermitteln und die Abstimmung mit der Kommune auf dieser Grundlage von Anfang an zielführender gestalten könnten.

Dass bei diesem alternativen Modell auf eine aktive Vorselektion verzichtet wird, hilft auch, keine falschen Erwartungen zu wecken: Denn die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Liegenschaft für Mobilfunk zur Verfügung gestellt wird, obliegt ohnehin stets der Kommune als Grundstückseigentümerin und kann von dieser erst nach Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

elektr. gez.
Leiter des Referats C/4